

94a

Teilleistungen nach den Nrn. 90 bis 92 bei nicht vollendeten Leistungen

- ▶ Präparation eines Ankerzahnes nach den Nrn. 90 und 91 (Brückenpfeilers):
 - halbe Bewertungszahl nach den Nrn. 90 und 91
- ▶ Präparation eines Ankerzahnes (Brückenpfeiler) mit darüber hinaus gehenden Maßnahmen:
 - dreiviertel der Bewertungszahl nach den Nrn. 90 und 91
- ▶ Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenankerweiterung Maßnahmen erfolgt:
 - dreiviertel der Bewertungszahl nach Nr. 92
- ▶ zugeordnete Festzuschüsse: 8.3

94b

Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach der Nr. 93

- ▶ Präparation der Brückenpfeiler:
 - halbe Bewertungszahl nach der Nr. 93
- ▶ Präparation der Brückenpfeiler mit darüber hinausgehenden Maßnahmen:
 - dreiviertel der Bewertungszahl nach der Nr. 93
- ▶ zugeordnete Festzuschüsse: 8.3

Abrechnungsbestimmungen

Genehmigte Heil- und Kostenpläne, auf denen Teilleistungen (Nrn. 22, 94 a, 94 b, 99) und Leistungen nach der Nr. 7 b ohne das Hinzutreten weiterer Leistungen abgerechnet werden, macht der Zahnarzt bei seiner Abrechnung besonders kenntlich. Soweit der Zahnarzt erklären kann, warum es nicht zur Vollendung der vorgesehenen Leistungen gekommen ist, vermerkt er dies auf dem Heil- und Kostenplan. Die KZV rechnet diese Heil- und Kostenpläne gesondert ab.

Hinweise zu den BEMA-Nrn. 94a/b

- Die Leistungen können nicht vollendet werden, wenn z. B.
 - ein Patient stirbt
 - ein Patient die Behandlung abbricht (Nichteinhaltung von Terminen)
- oder aus anderen medizinisch notwendigen Gründen bzw. therapeutischen Maßnahmen
- Der Grund für den Behandlungsabbruch muss dokumentiert werden und ist auf dem HKP zu vermerken.
- Die angefertigte prothetische Arbeit ist für den Patienten nach Behandlungsabbruch aufzubewahren (Verjährungsfrist bis zu 4 Jahre; ggf. unterschiedliche KZV-Regelungen).
- Alle bis zum Behandlungsabbruch erbrachten Material- und Laborkosten können vollständig abgerechnet werden.
- Wird ein bereits teilabgerechneter Zahnersatz zu einem späteren Zeitpunkt doch noch eingegliedert, kann der Zahnarzt die Differenz abrechnen.
- Der Ablauf der 6-Monatsfrist von genehmigten HKPs ist kein Grund für die Abrechenbarkeit von Teilleistungen.